

Satzung des Gemeinschaftsgarten Rübezahl e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaftsgarten Rübezahl“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.
- (3) Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht
 - a. indem durch die gleichberechtigte Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung einer Pionierfläche auf dem Tempelhoferfeld die Begegnung zwischen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Milieus gefördert wird.
 - b. indem durch gemeinsame Aktivitäten (Sommerfeste, kleine sportliche Veranstaltungen, Anbau, Verarbeitung von Obst- und Gemüse, etc.) Berührungspunkte mit anderen Kulturen, Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten abgebaut und der gegenseitige Respekt gefördert wird.
 - c. indem durch die Durchführung von Veranstaltungen (Themenabende, Lesungen, Konzerte, Workshops und Projekttagen) Informationen bereitgestellt und Kontakte geknüpft werden können.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige und minderjährige natürliche oder juristische Person werden, die sich ausdrücklich zu den Vereinszwecken bekennt und aktiv zu deren Verwirklichung beiträgt.
- (2) Der Vorstand kann dem mündlichen/schriftlichen/elektronischen Aufnahmeantrag nur auf Empfehlung der Mitgliederversammlung widersprechen. Die Empfehlung der Mitgliederversammlung muss in der Regel vierzehn Tage nach Eingang des Aufnahmeantrags erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt wenn nicht anders vereinbart vierzehn Tage nach Eingang des Aufnahmeantrages.

§5 Mitgliedschaftsrechte

Mitglieder haben, soweit in der Satzung nicht anderweitig geregelt, die vom Gesetz (§§32-39 BGB) Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

- (3) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, kann der Vorstand ausschließlich auf Empfehlung der Mitgliederversammlung ein Mitglied ausschließen. Die Empfehlung der Mitgliederversammlung basiert auf einer einfachen Mehrheitsentscheidung. Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich zu begründen. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§7 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) weitere Organe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie entscheidet über die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Beschlussfassung über Versammlungsleitung und Protokollführung,
- b. Beratung und Beschlussfassung zu Rechenschafts- und Finanzbericht,
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e. Wahl und Abberufung der einzelnen Vorstandsmitglieder,
- f. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
- g. Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen,
- h. Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder
- i. Beschlussfassung zu Widersprüchen gegen abgelehnte Mitgliedsanträge oder Ausschlüsse
- j. Auflösung des Vereins.

- (2) Eine Mitgliederversammlung ist bei Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn sie von einem Vereinsmitglied schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich per Briefpost oder elektronischer Post bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem stimmberechtigten Mitglied als zugegangen, wenn es spätestens zwei Wochen vor dem Termin an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. elektronische Postadresse versandt wurde.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Stimmübertragungen sind zulässig. Sie müssen bei Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder soweit in der Satzung für bestimmte Fälle nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine andere Verfahrensweise.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 9a Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Nutzungsordnung geben. Die vorbezeichneten Ordnungen

werden von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung der Beschlussfassung auf der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit angenommen bzw. geändert.

§10 Vorstand

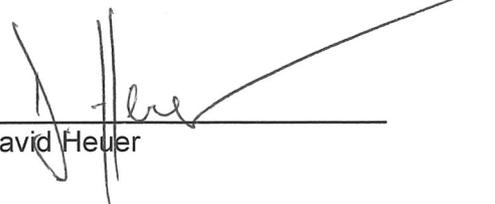
- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern diese gemäß dieser Satzung bzw. auf Beschluss der Mitgliederversammlung nicht einem anderen Vereinsorgan/Vereinsmitglied übertragen wurden.
- (2) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens und laufende Buchführung
 - c. Information der Vereinsmitglieder und der Öffentlichkeit über die Vereinstätigkeit
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Jeder Vorstand ist, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, alleine vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer eines Jahres durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, entscheidet über die vorstandsinterne Arbeitsaufteilung und verabredet sich bei Bedarf zu Vorstandssitzungen.

§11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Satzungsänderung oder die Auflösung angekündigt worden ist. Davon abweichend können Satzungsänderungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Vereinsregister bzw. der Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom Vorstand beschlossen werden, soweit dieser Beschluss einstimmig gefasst wird.
- (2) Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins können nur mit drei Viertel Mehrheiten der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Anträge zu Satzungsänderungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser hat sie den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlich Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Verein Salutogenese e.V. Dieser verwendet das verbliebene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Sofern die auflösende Mitgliederversammlung nichts anders bestimmt, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Berlin, 05.09.2015

Für den Vorstand


David Heuer